

RS UVS Oberösterreich 1993/04/15 VwSen-230199/2/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1993

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die Verhängung einer Geldstrafe von 800 S wegen Versetzung eines Faustschlages, durch den der Betroffene eine leichte Schwellung am Hinterkopf erlitten hat. Anwendbarkeit des 20 VStG ausgeschlossen, da Art. IX EGVG keine Mindeststrafe vorsieht. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at